

Verzicht auf Reisekosten für Klassenfahrten unwirksam

Nach den Urteilen des Bundesarbeitsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts, dass Lehrerinnen und Lehrer Anspruch auf Reisekostenvergütungen bei Klassenfahrten haben und deshalb Verzichtserklärungen unwirksam seien, hat das MSW nun klargestellt:

- Es wird keine landesweite Verfügung geben, auch den verbeamteten Lehrkräften nach deren Verzichtserklärung und Reisekostenbeantragung die vollen Reisekosten nun zu erstatten.
- Es soll ein mögliches Revisionsverfahren gegen das OVG-Urteil abgewartet werden.
- Über Reisekostenanträge von Beamt/innen, die vorher verzichtet haben, soll erst einmal nicht entschieden werden.

Unstrittig ist wohl, dass Reisekostenerstattungsanträge von tarifbeschäftigten Lehrkräften positiv beschieden werden müssen.

Die GEW ruft sowohl Tarifbeschäftigte als auch Verbeamtete dazu auf, rückwirkend bis zu drei Jahren Reisekostenanträge zu stellen – einen Musterantrag finden Sie im Anhang.

Weihnachtsgeld 2012 für Beamtinnen & Beamte: Erneut Antrag nötig

Aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes ist das sog. Weihnachtsgeld für die Beamtinnen und Beamten gekürzt worden.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat die GEW sich auch in diesem Jahr an das Finanzministerium NRW wegen des Weihnachtsgeldes 2012 gewandt.

Die Antwort des Finanzministeriums ist die gleiche wie in den vergangenen Jahren. Daher müssen die Kolleginnen und Kollegen, die ihren Anspruch auf ungekürztes Weihnachtsgeld aufrecht erhalten wollen, auch in diesem Jahr wieder ein entsprechendes Schreiben an das LBV schicken. Auch dieses Musterschreiben befindet sich im Anhang.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium
ein gesegnetes Weihnachtsfest,
erholungsreiche Ferien
und natürlich "Guten Rutsch"**

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den Ober-
bergischen Kreis:**

Jürgen Schumacher
Vorsitzender
02296 - 8398
schumacher4711@t-online.de

Gerd Koch
Stellvertr. Vorsitzender
02297 - 1381
gerd.koch@gew-oberberg.de

Monika Brabender
02267 - 2596
monikabrabender@web.de

Friedgard Budde
02761 - 828384
fiete.budde@freenet.de

Christine Kluth
02192 - 3689
chriskluth@gmx.de

Rita Safarik
02261 - 73762
ritasafarik@gmx.de

Regina Scheerer
02263 - 902767
regina.scheerer@web.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“
www.gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An die Schulaufsichtsbehörde

.....
.....

Reisekostenantrag für die Klassenfahrt vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Lehrer/in an der Schule in

In der

Zeit vom bis habe ich als Klassenlehrer/in an einer Klassenfahrt teilgenommen.

Die Durchführung der Klassenfahrt ist davon abhängig gemacht worden, dass ich auf die Geltendmachung der mir zustehenden Reisekosten verzichte. Diese Verzichtserklärung hat nach der Rechtsprechung keinen Bestand.

Bereits mit Urteil vom 11.09.03 - 6 AZR 323/02 – hat das Bundesarbeitsgerichts (BAG) entschieden, dass angestellte Lehrer/innen die vollen Reisekosten zu erhalten haben, selbst wenn sie eine Verzichtserklärung abgegeben haben, da die Verzichtserklärung wegen zwingenden Tarifrechts nicht wirksam ist.

Nun hat das BAG mit Urteil vom 16.10.2012 – 9 AZR 183/11 – auch zu einem Fall aus dem Lande NRW entschieden, dass das Land mit der Praxis, Schulfahrten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn die teilnehmenden Lehrkräfte auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten, grob gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen hat.

Auch für die Beamten ergibt sich keine andere Rechtslage. Denn mit Urteil vom 14.11.2012 – 1 A 1579/10 - hat das Oberverwaltungsgericht NRW für die Beamten entschieden, dass beamtete Lehrkräfte in NRW für die Teilnahme an Klassenfahrten einen Anspruch auf Reisekostenvergütung haben und ein formularmäßig erklärter Verzicht auf eine solche Vergütung unwirksam ist.

Daher beantrage ich, mir die zustehenden Reisekosten aufgrund der beigelegten Reisekostenabrechnung für die eingangs genannte Klassenfahrt zu erstatten.

Soweit seit der Beendigung der Dienstreise und der Beantragung bereits mehr als sechs Monate verstrichen sein sollten, verweise ich darauf, dass aufgrund des gerichtlich festgestellten groben Verstoßes gegen die Fürsorgepflichten ein Berufen auf die Ausschlussfrist gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstößt.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Sonderzahlungsgesetz NRW

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2012 zu gewähren.

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Dem gemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
